

## **Mitteilungen aus dem Genealogischen Archiv Kreplin Nr. 24**

Herausgeber: Klaus-Dieter Kreplin, zum Nordhang 5, D-58313 Herdecke  
© 09.2014 Klaus-Dieter Kreplin ISSN 0933-7148 Reihe ... Nr. ...

# **Statutarrecht der Stadt Anclam:**

**Das Anclam'sche**  
uralte hergebrachte und angenommene  
Lübische Stadtrecht.

Transkription: Klaus-Dieter Kreplin

<http://gak-buch.de/Mitteilungen>

## Vorwort des Herausgebers

Vor vielen Jahren fand ich in der Senatsbibliothek Berlin, heute Stadtbibliothek, unter der Signatur CL 589 eine Handschrift mit dem Buch-Titel: „Statutarrecht der Stadt Anklam“, und im Text stand dann als Titel: „Das Anklam'sche uralte hergebrachte und angenommene Lübische Stadtrecht“. Es handelte sich offensichtlich um eine ausgemusterte – da nicht mehr benötigte – Abschrift des Anklamer Stadtrechts aus dem Landgericht in Greifswald. Wie es in die Sammlung zur Städteforschung in der Berliner Senatsbibliothek kam ließ sich nicht klären, vermutlich über den Antiquariatshandel.

Die 750-Jahrfeier Anklangs 2014 nehme ich zum Anlaß, diese Ausgabe der 1722 fertiggestellten und 1780 abgeschriebene Anklamer Ausgabe des Lübischen Stadtrechtes im Rahmen meiner „Mitteilungen“ herauszugeben. Soweit ich bisher feststellen konnte, besitzt das Anklamer „Museum im Steintor“ keine Ausgabe des Stadtrechtes, man wird dort wohl diese Ausgabe begrüßen. Das Landesarchiv Greifswald führt unter „Stadtarchiv Anklam“ ein Stadtrecht gleichen Titels wie in Berlin mit der Signatur Rep.38b N.422 an, mit der Laufzeit 1582-1586. Wie unten angegeben baut die 1722 erstellte Anklamer Version auf der Lübecker Druckausgabe von 1586 auf, vermutlich ist die angegebene Zeit daher eine Verwechslung. Das soll in Kürze geprüft werden.

Die hier vorgelegte Transskription ist vollständig hinsichtlich des Haupttextes. Nicht enthalten sind die Anmerkungen am Rand (mit Ausnahme der Verwandtschaftsdiagramme), sie geben den Bezug zu anderen Quellen wieder (z.B. dem Original der Lübecker Ausgabe von 1586) und kennzeichnen auch Abweichungen. Zudem werden die Nachträge weggelassen. Beide sollen in einer folgenden Faksimile-Ausgabe enthalten sein. Nicht sicher gelesene Stellen werden durch „(?)“ gekennzeichnet. Lesefehler können nicht ausgeschlossen werden.

Neben der Stadt Anklam zu ihrem Jubiläum widme ich dieses Heft auch meinem Ur-Ur-Ur-Großvater Christian Heitmann, geboren in Anklam 1763, der Mitglied im Rat der Stadt Anklam war.

VIII. No.100

Beglaubigte Abschrift

[Stempel: Königl. Preuss. Landgericht Greifswald]

## Das Anclam'sche

uralte hergebrachte und angenommene  
Lübische Stadtrecht.

-----

In Anclam gilt das Lübische Recht, aber doch nicht in allen Artikeln, wie solches im Jahre 1586 im Druck erschienen ist, sondern in so weit, als die eingezogenen und in Anclam ansäßig gewordenen Deutschen solches hierhergebracht und angenommen haben. Denn ein förmlicher Beeidungs-Brief ist darüber nicht vorhanden, es wird aber bezeuget, von Kantzow in Chron. Pommern, authogr. ad an. 1244, durch ein altes Dokument, ein Vertrag der Stadt Anclam mit dem Kloster Stolp vom Jahre 1393 durch die Ordnung und Proceß wie alle Jahr das Lübische Recht zu Anclam geheget wird, durch die Vereinigung der Städte Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin vom Jahre 1399 und durch die Bursprache von 1544.

Die Gerichte haben nach solchem hergebrachten Rechte gesprochen und sprechen noch danach; Anclam kommt auch kein ander Recht gegen seine Bürger in und bei der Stadt, auch gegen die Einwohner und Unterthanen in seinen Stadt-Gütern, als das uralte hergebrachte Recht, welches in verschiedenen Stücken von den an 1586 revidirten und zum Druck beförderten Lübschen Stadt-Statuten abweicht. Diese Abweichungen, welche ehe[?] et observantia beibehalten worden, sind diejenigen, weshalb der Magistrat zu Anclam sich nicht pure auf dies Lübische Statutorische Recht, sondern sich sorgfältig auf seine uralte hiesige Gewohnheit des Lübischen Rechts beziehet; welches in der rathhäuslichen Commission im Jahre 1722 übergebenen und von derselben genehmigten auch nachher an 1723 in dem rathhäuslichen Reglement Tit I § 14 allerhöchst bestätigten Waisenordnung Tit I § 2 geschehen ist.

Anclam hat kein anderes fremdes Privatrecht als allein sein uraltes Lübsches Statutorisches Recht in den Abweichungen von demjenigen Lübschen Rechte, welches uraltes Recht der ersten Anbauer mitgebrachte Gewohnheits-Rechte in sich fasset.

Die Stadt Rostock stehet hierin mit der Stadt Anclam in gleicher Lage und in dessen im Jahre 1757 durch den dasigen Bürgermeister Balcke gefertigten und

gedruckten Stadtrechte sind verschiedene Artikeln des lübschen statutorischen Rechts daraus verwiesen und andere nach den Stadt-Gewohnheiten abgeändert.

Der Lübeckische Syndikus Dreyer, der dem Ansehen seiner Stadt Rechts unabgeneigt -; bekennt in seiner Einleitung allgemeiner Lübeckischen Verordnungen Seite 236 N. 8, da das lübsche Recht in den Städten wo es per receptionis gilt, denen Stadtgewohnheiten weichen müsse.

Nach dem Zeugnisse der Pommerschen Geschichtsschreiber ist Anclam eher mit deutschen Bürgern besetzt gewesen, als nach Kantzows Bericht der Herr Barnim 1 diese Stadt mit lübschem Recht im Jahr 1244 belehne[t] hat. *Micrel a Pom: 6 Buch 583 Seite.*

Sie haben ohne allen Zweifel ihre Gewohnheits-Rechte gehabt und solche beim Anzuge mitgebracht, weshalb die Herzoglich Barnim'sche Bewidmung dieser Stadt mit lübschem Rechte auf die Form, Gestalt und Verfassung, ihre Privilegien, Gerechtsame, Freiheiten und Begünstigungen sich bezogen haben müssen.

Das Anclam'sche Privatrecht mag daher nicht füglich angesehen werden, als sei es auf Befehl zugeschoben worden; noch weniger aber steht zu behaupten, daß andere Städte die Stadt Lübeck als ihr gesetzgebendes Haupt jemals anerkannt haben. Ersteres würde zu den Zeiten, als man Pommern bevölkert zu sehen wünschte, der Erwähnung dieser Absicht entgegengewesen sein, und Letzteres hat die Stadt Lübeck sich nicht getrauet, jemals von sich zu rühmen. Noch weniger ein Recht zu solcher hohen Gewalt von sich anzuführen Diesem nach bestehet.

### Inhalt

Erstes Hauptstück: *Von den Magistrats-Personen § 1-11*

Zweites Hauptstück: *Von Bürgern und Einwohnern § 1-6*

Drittes Hauptstück: *Vom Brautschatz und seiner Befreiung § 1-11*

Viertes Hauptstück: *Von Vormundschaften, Vormündern und Beisorgern § 1-15*

Fünftes Hauptstück: *Von Verjährungen § 1-2*

Sechstes Hauptstück: *Von Schenkungen § 1-4*

Siebentes Hauptstück: *Wer das Seinige zu veräußern mächtig oder nicht mächtig ist § 1-3*

Achstes Hauptstück: *Vom letzten Willen und milden Gaben § 1-10*

Neuntes Hauptstück: *Von den Erbfolgen und den Anfällen ohne Testament*

I<sup>te</sup> Abtheilung: *Von der Erbfolge aus dem Geblüte § 1-11*

II. Abtheilung: *Von der Erbfolge nach dem Gesetze § 12-27*

III<sup>te</sup> Abtheilung: *Von den Erbverträgen § 28-29*

Zehntes Hauptstück: *Vom Vorzug der Kreditoren §1-5*

Elfte Hauptstück: *Von Kaufen und Verkaufen § 1-8*

Zwölftes Hauptstück: *Von Private Gebäuden und Bausachen § 1-13*

Dreizehntes Hauptstück: *Von den Orten und Personen, welche Burgfrieden haben, und von Strafen für deren Verletzung § 1-3*

Beilagen: N.1-26

Beglaubigung

Nachwort des Herausgebers

Das  
Anclam'sche uralte Recht nach Ordnung der lübischen Statuten in  
Folgendem:

Erstes Hauptstück

Von den Magistrats-Personen

§1.

Der Magistrat bestehet aus Bürgermeister, Syndikus, Kämmerer und Rathmännern und wählet seine Mitglieder in der abgehenden Stelle selbst, wobei jedes Glied eine Stimme hat. Sind die vota pari, so fällt der Ausschlag auf die Seite, wohin der vortragende Bürgermeister stimmt.

§2.

Alle Officiales und Amtleute als Secretarien, Registratoren, Copisten und alle Rechnungsführer in Stadt und Kirchensachen auch bei den Armenhäusern, desgleichen alle Stadtdiener werden vom Magistrate erwählt und bestellt.

§3.

Zu den Controleurs bei der Kämmerei und Zuschlags<sup>1</sup>-Kasse hat die Bürgerschaft die Wahl aus zweien Personen, welche der Magistrat ihnen vorschlägt und namhaft macht.

§4.

Vater und Sohn so wenig als zwei Brüder können zugleich nicht Rathsglieder sein, noch dazu erkohren werden. Dieses gilt auch von den Schwägern ersten Grades.

§5.

Vershwägern sich zwei oder mehrere im Rath schon sitzende Glieder, so steht denselben bei Rathswahlen nur eine Stimme zu.

§6.

Welcher Bürger in den Rath erkohren wird, muß solche Wahl annehmen, es sei denn, daß er gegründete Ursachen seiner Weigerung anzugeben hätte.

§7.

Was der Rath einem oder mehreren Gliedern seines Mittels überträgt, solches müssen sie willig übernehmen und wegen dessen Vollführung ihres der Stadt geleistete[n] Eides eingedenk sein.

---

<sup>1</sup> In der Vorlage so gestrichen

§8.

Niemand vom Rath mag einem andern vor Gericht Beistand leisten und vor ihm auftreten, es sei denn Vater, Sohn, Bruder o. Schwester, Ehefrau oder andern im ersten oder zweiten Grade des Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verwandte Personen, die[?] welche auch ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können.

§9.

Was ein Rath statuirt und ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden, wird von Jemand dawider gehandelt, den hat ein Rath nach ihren Ordnungen und Willkührlichkeiten [zu] strafen.

§10.

Ein Rath mag durch einen Kollegialischen Schluß auf beigebrachte und gegründete besondere Vorstellung die dictirten Geldstrafen mindern.

§11.

Ein Rath oder Worthabender Bürgermeister mag Jemandem Geleit ertheilen, wieder in die Stadt zu kommen. Das Geleit soll gehalten werden, dem bösen Uebelthäter mag das Geleit nicht helfen, sobald er der That überwiesen ist.

Zweites Hauptstück  
Von Bürgern und Einwohnern

§1.

Es kann Niemand bürgerliche Nahrung haben, auch nicht die gemeine Weide mit seinem Vieh nutzen, und an der Bruchholzung Theil nehmen, er habe denn den Bürger-Eid vor dem Magistrate abgeschworen und darüber einen Bürgerbrief erhalten.

§2.

Niemand als Bürger kann bürgerliche Häuser, Aecker, Gärten und Wiesen zu eigen besitzen, und werden selbige keinem andern verlassen und zu Stadtbuch geschrieben, als welche der Gerichtsbarkeit des Raths zugeordnet werden.

§3.

Ein Fremder, das ist ein solcher, der hierselbst nicht Bürger ist, muß die durch Erbschaft ihm angefallenen Grundstücke an keinen Fremden, sondern an Bürger bringen.

§4.

Einem Bürger ist nicht verwehret, seine Grundstücke einem Fremden zur Sicherheit zu verschreiben und solches im Stadtbuche verzeichnen zu lassen.

§5.

Wer Jahr und Tag zu Bürger-Recht gesessen, der mag von einem Andern als sein eigen Mann nicht abgerufen werden, sondern er bleibt anspruchsfrei.

§6.

Wer nicht mit einem Hause in der Stadt ansäßig ist, der soll nicht zum Repräsentanten der Bürgerschaft erwählt und zugelassen werden.

Drittes Hauptstück

Vom Brautschatz und seiner Befreiung

§1.

Giebt einer seine Tochter in die Ehe und fordert selbige von sich ab, mit bescheidenem Gut unter Entsagung der künftigen Erbschaft, solche Erbforderung ist anzusehen als ein besonderer Erbvertrag, welcher schriftlich errichtet und mit allen Erfordernissen zur Gültigkeit versehen sein muß.

§2.

Ein gelobter Brautschatz, den der Ehemann in zwei Jahren nicht einfordert, oder sicherstellen, sondern mit seinem guten Willen stehen und ungemahnet läßt, gehet auf des Mannes Ehejahr[?] und mag nach dessen Tode der Brautschatz seiner Wittwe aus des Mannes Nachlassenschaft verabfolgt werden.

[§3. Fehlt]

§4.

Eine Ehefrau, welche mit ihrem Manne keine Kinder hat, und Wittwe war, mag ihren Brautschatz, wenn des Mannes Erben nicht trauen, daß er in des Mannes Etat gekommen, auch nach 20 Ehejahren mit einem Eide erhärten Insofern sie glaubwürdig ist, und keinen anderen Beweis zu führen vermag, Sind ihre Kleinodien, Kleider, Leinen-Betten, Geräth und Häuser in stehender Ehe verringert, den Schaden muß sie tragen, sind sie aber verbessert, das kommt ihr zu gut. Desgleichen soll es auch gehalten werden, wenn dem Manne seine Frau abgestorben war. *Siehe Copej-Brief N.4 fol 299 bis 238 incl.*

§5.

Eine Frau, sie habe von ihrem Manne Kinder oder keine Kinder, bezahlet von ihrem Brautschatze und Eingebrahtem keine von ihrem Mann gemachte

Schulden; es die denn, daß sie sich gültig verbürgt, und den weiblichen Gerechtsamen hierunter entsagt hätte.

§6.

Kein Mann mag weder verpfänden, verkaufen noch verschenken die von seiner Frau ihm zugebrachten liegenden Gründe und stehende Stücke, es sei denn, daß die Frau darin willige, oder daß ihm selbige an Gelde geschätzt übergeben werden.

§7.

Kein Mann hat nöthig, den Brautschatz seiner Frau, auch mit welcher er Kinder hat, so wenig gegen ihr noch ihren Freunden durch Bürgschaft zu versichern, wohl aber ist er dazu anzuhalten, wenn er böser Gesellschaft, dem Spiel, und anderer Unart anfinge und seine Verschwendung die Sicherheit für die Frau erforderte.

§8.

Es kann keine unbeerbte Witwfrau aus den Gütern ihres Mannes nach Absterben ihres Mannes getrieben werden, sie sei denn vor allen Dingen ihres Brautschatzes und zugebrachten Gutes vergnüget[?] und versichert.

§9.

Wird Jemandem eine Braut mit gewissem Brautschatz zugesagt, und die Braut stirbt, so darf man den Brautschatz nicht erlegen, und hat der Bräutigam kein Theil daran.

§10.

Wer der verstorbenen Frauen Brautschatz und Eingebrahtes wieder fordert, muß solches beweisen, allenfalls durch Eides Uebertragung.

§11.

Eine von ihrem Mann verlassene und unberührt gebliebene Frau mag ihren Brautschatz billig fordern, der Mann möge todt oder lebend sein.

Viertes Hauptstück

Von Vormundschaften, Vormündern und Beisorgern

§1.

Es mag kein Rathsmittglied wider seinen Willen zum Vormunde oder Beisorger verordnet werden.

§2.

Wer nicht Bürger ist, kann auch nicht zu Vormundschaften zugelassen werden.

§3.

Ein Vormund, er sei vom Vater benannt, oder im Testamente verordnet, muß gehörig qualificirt sein, das heißt, er muß mit Hause oder liegenden Gründen unter der Anclamschen Gerichtsbarkeit angesessen sein, ist er das nicht, so bleibt er wohl Vormund und Beisorger, es wird ihm aber ein angesessener Vormund zur Seite gesetzt.

§4.

Der Vater überlebende oder Mutter ist der Kinder Vormund ohne obrigkeitliche Bestätigung, solange ihr Wittwenstand fort dauert und wider ihre Aufführung und guten Wandel nichts zu sagen ist.

§5.

Alle Vormünder, außer Vater und Mutter als natürliche Vormünder, werden vom Magistrate bestellt und bestätigt nach angelobter Pflicht an Eidesstatt, sich der Person und Güter ihrer Pflegebefohlenen treulich anzunehmen und selbige vor Gericht zu vertreten.

§6.

Vormünder und Beisorger, die ihr Amt nicht treulich verstehen, oder Verdacht wider selbige entsteht, werden vom Rath entsetzt und andere in ihrer Stelle verordnet.

§7.

Die bestätigten Vormünder und Beisorger sind schuldig alle Jahr richtige Rechnung vor das Raths-Waisen-Amt abzulegen.

§8.

Ein Jüngling gehet aus der Vormünder Gewalt, sobald er sein Alter auf 25 Jahr vollendet hat, oder sonst auch vorher für mündig erklärt worden. Eine Jungfrau aber bleibt auch nach ihrem erreichten Alter von 25. Jahren unter der Beisorge ihrer Vormünder, wovon sie nicht befreiet wird, es sei denn, daß sie durch Heirath zu ihres Mannes Beisorge übergeht.

§9.

Eine Jungfrau, welche nach ihrem 25<sup>ten</sup> Jahr vater- und mutterlos wird, kommt nicht unter fremde Beisorge, sondern sie verwaltet das Ihrige selbst, wofern sie nicht Mangel hat, das Ihrige selbst zu verwalten.

#### §10.

Ein Ehemann ist nicht gehalten von der Frauen Vermögen Rechenschaft abzulegen, sie sei volljährig oder nicht, denn er ist ihr ehelicher Vormund.

#### §11.

Eine ohne Erreichung eines Alters von 25 Jahren gewordene Wittwe tritt nicht zurück unter Vormundschaft und Beisorge sondern sie wird für volljährig angesehen und behandelt.

#### §12.

Frauen und Jungfrauen, erstern als Wittwen und beide nach der Bestimmung §.9. und 11. haben Macht, Sachen im Gericht zu führen, durch Klagen und Antwort, können auch auflassen vor dem Richter und vollmächtig machen, denn sie sind ohne Vormünder und Beisorger.

#### §13.

Eine Wittwe ist die natürliche Vormünderin und Beisorgerin ihrer Kinder, sowie derselben Vater sein würde, wenn die Mutter verstorben wäre. Sobald aber ein Wittwer oder eine Wittwe zur andern Ehe schreitet, muß denen minderjährigen Kindern ein oder zwei Vormünder zugerordnet und wegen des verstorbenen Vater- oder Mutterguts, eine Auseinandersetzung getroffen werden.

#### §14.

Vormünder und Beisitzer bekommen für den Betrieb der Vormundschaft und Beisorge keine Besoldung nach Ergötzlichkeit, sondern sie führen solches Amt unentgeltlich.

#### §15.

Zur Ergötzung erhalten die Waisenherren nach abgelegter und aufgenommener Schlußrechnung nach Unterschied des Vernögens, und zwar, wenn es 50 Thaler beträgt 12 sgl, ist es über 50 Thaler und mehr hin, 1 Thaler, wovon Director die Hälfte und die andere Hälfte die Assessores bekommen. Der Secretarius empfängt nach eben dem 6 sgl. und 12 sgl.

### Fünftes Hauptstück

#### Von Verjährungen

##### §1.

Alles das Gut, welches in diese Stadt kommt, doch nicht über See und Sand, und ein Mann bei sich hat Jahr und Tag; mag er solches beweisen, so kann ihm das Niemand mit Recht abgewinnen, oder für gestohlen und geraubt Gut

ansprechen; doch sofern derjenige, der solch Gut entsprechen will, auch binnen Landes gewesen.

## §2.

Wann über Jahr und Tag ein Gebäude unangesprochen gestanden, das kann nach Jahr und Tag nicht mehr angesprochen werden.

### Sechstes Hauptstück

#### Von Schenkungen

## §1.

Güter, die einem Bürger gehören, können von ihnen verschenkt werden, und kennt man zu Anclam keinen Unterschied von Erb- und Wohlgekommen-Gütern, sondern alle Güter ohne Ausnahme selbst ererbter Güter sind dem Eigenthümer zur Veräußerung unverwehrt.

## §2.

Die Schenkungen aller Güter unter beerbten Eheleuten ist unzulässig in sofern sie zum Nachtheil der Kinder geschiehet, weil eine solche unnatürliche Lieblosigkeit eine Anzeige und wenigstens eine Wahrscheinlichkeit von unrichtigem Gebrauche der Sinne und des Verstandes bei sich führt.

## §3.

Eheleute, welche von beiden Seiten keine Kinder am Leben haben, mögen das Ihrige wohl verschenken, es sei durch Erbschaftsverträge oder sonst durch den letzten Willen, nur daß sie im letzten Fall ihren lebenden Eltern ein Pflichttheil vorbehalten.

## §4.

Bei alten Schenkungen, wenn sie bestehen sollen, muß das Pflichttheil der nächsten Erben, welches Kinder und Eltern sind, übrig bleiben.

### Siebentes Hauptstück

Wer das Seinige zu veräußern mächtig oder nicht mächtig ist

## §1.

Es mag eine Frau ihr Gut verkaufen und versetzen mit Einwilligung ihrer ehelichen Vormundes, und als Wittve ist sie unbevormundet; - des § II Hauptstück 4. -

## §2.

Alles geerbte Gut, Häuser und liegende Gründe, sie mögen geerbt sein, woher sie wollen, können ohne Widerrede verkauft werden, es sei denn, daß Verträge

und Bedingungen obhanden wären, die der Veräußerung entgegen ständen. Denn ein Erbe überkommt das Geerbte mit völliger Gewalt, damit seines Gefallens zu behalten und zu walten.

### §3.

Wer unter Vormundschaft oder Beisorge stehet, kann das Seinige nicht veräußern, es geschehe denn mit Vorwissen der Vormünder und Beisorger, und mit Einwilligung des Magistrats als Ober-Vormundes.

## Achtes Hauptstück

### Vom letzten Willen und milden Gaben

#### §1.

Die Testamente sind nach Anleitung des Römischen Rechts zulässig, sowohl in Ansehung der Form als des Wesentlichen, die Erben-Einsetzung.

#### §2.

Es sind keine Testamente gültig, wofern darin nicht etwas ad pias causas oder zu Unterhaltung des Peendammes vermachtet werden.

#### §3.

Auch denen Ehefrauen stehet frei, Testamente zu errichten, ohne Einwilligung des Ehemannes und ohne Zuziehung eines Kuratoris.

#### §4.

Eheleute können testamenta reciproca unter sich errichten.

#### §5.

Eine Jungfrau, welche nach erreichtem 23<sup>ten</sup> Jahre unter Beisorge bleibt, kann danach ihren letzten Willen gültig erklären, denn auf dasjenige, was erst nach ihrem Tode geschehen, soll ist kein Beisorger nöthig.

#### §6.

Durch den letztern Willen darf Niemandem entzogen werden, was ihm gesetzlich gehört, darum kann die statutarische Portion eines Ehegatten und den Kindern und Eltern ihr Pflichttheil nicht geschmälert werden.

#### §7.

Es ist nicht nothwendig, die Testamente gerichtlich zu überreichen und eröffnen zu lassen, es kann solches vom Notario im Beisein der Zeugen und aller derer, welche es angehet, in Privathäuser geschehen.

§8.

Die von Anclam'schen Bürgern auswärtig gemachten Testamente sind gültig, sofern das hiesige Stadtrecht nicht verletzt und übertreten werden.

§9.

Zu Testamentarien mag ein Jeder, auch der nicht Bürger oder unter der Stadtgerichtsbarkeit nicht gesessen ist, verordnet werden.

§10.

Macht Jemand ein Testament, er sei bereits beerbt oder nicht und ihm wird nach seinem Tode ein eheliches Kind geboren, so ist das Testament gebrochen und zerrissen.

Neuntes Hauptstück

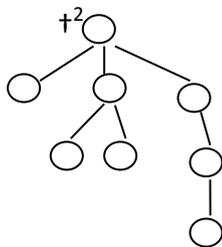
Von den Erbfolgen und den Anfällen ohne Testament

Die Erbfolge entsteht entweder aus dem Rechte des Geblüts oder unmittelbar aus dem Gesetze oder aus Verträgen.

I<sup>te</sup> Abtheilung

Von der Erbfolge aus dem Geblüte

§1.

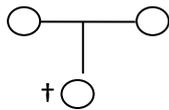


Zuerst werden zur Erbfolge des Nachlasses eines Verstorbenen gerufen, die Kinder beiderlei Geschlechts und deren Nachkommen in absteigender Linie, doch so, daß der Nächste den Entfernteren ausschließt. Kinder-Kinder aber, deren Vater verstorben ist, treten in dessen Stelle und nehmen Erbe, ebenso als wenn ihr Vater am Leben wäre. Diese Eintrittsrecht gehöret allen solchen abgestammten Nachkommen in absteigender Linie.

---

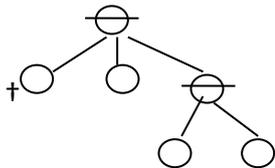
<sup>2</sup> Das Kreuz gibt die Stellung des Verstorbenen an.

§2

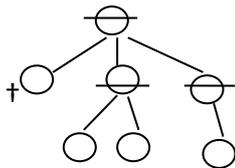


Sind keine Nachkommen in absteigender Linie vorhanden, so erben Vater und Mutter.

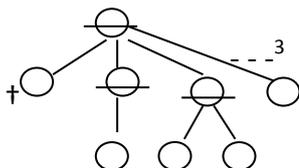
§3



Wenn keine Eltern da sind, so ist die Reihe durch Erbfolge an die Brüder und Schwestern voller Geburt und zugleich an die Kinder von des Verstorbenen vollen Brüdern und Schwestern, welche von ihrem Vater oder Mutter Stelle eintreten und nach Stämmen erben.

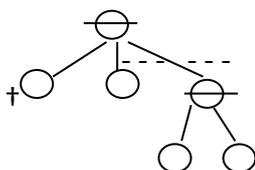


Sind diese Kinder-Kinder allein, ohne Beitritt eines Bruders von dem Verstorbenen, so nehmen selbige das Erbe nach Häupten.



Wenn aber auch ein Halbbruder oder Halbschwester von dem Verstorbenen Erblasser am Leben ist und obwohl dieselben von der Erbschaft durch die Vollbrüder-Kinder ausgeschlossen werden, so bewirkt das Dasein doch, daß diese alsdann nach dem Eintretungsrecht in Stämmen und nicht nach Kopfzahl erben.

§4.

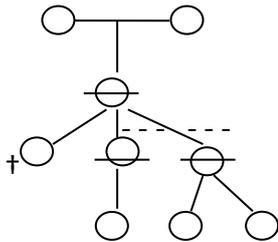


<sup>3</sup> Eine gestrichelte Linie besagt, dass die links angrenzende Verbindung im Original gestrichelt ist.

Fehlen volle Brüder und derselben Kinder, so sind die Nächsten zur Erbfolge die Halbbrüder, treffen Halbbrüder-Kinder mit zu, so gehen diese mit jenen in Stämmen zu erben.

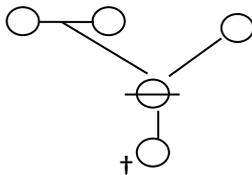
Wenn hier und in der Folge nur allein das männliche Geschlecht genannt wird, so versteht sich solches doch allemal auf das weibliche Geschlecht in gleichem Standpunkte.

§5.



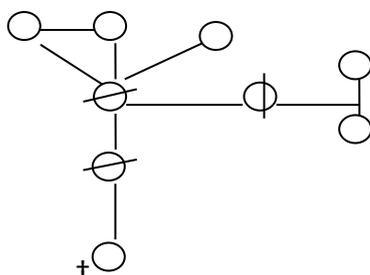
Sind keine Halbbrüder, wohl aber Halbbrüder-Kinder vorhanden, so erben diese als die nächsten Erben nach dem Vorstellungsrecht in Stämmen, wenn Großeltern da sind; sind diese nicht da, so erben sie nach Kopfzahl.

§6.



Verlässt der Verstorbene auch keine Halbbrüder-Kinder, und es sind Großeltern da, so erben diese von väterlicher und mütterlicher Seite den Nachlaß nach<sup>4</sup> Kopfzahl, nicht nach Linien.

§7.

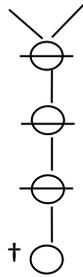


Wenn keine Großeltern den Verstorbenen überleben, so trifft die Folge auf Eltervater und Eltermutter, nach Kopfzahl nicht nach Linien und

§8.

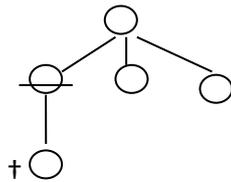


<sup>4</sup> Gestrichen: Nachlaß



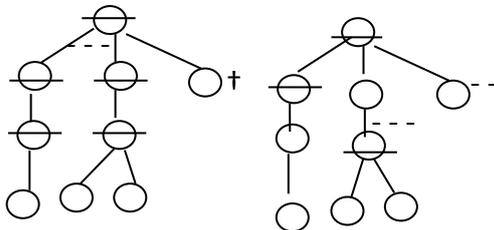
in derselben Ermangelung auf die Ureltern, welcher Fall selten eintreffen wird.

§9.



Hiernächst erst tritt die Ordnung auf, den Vaterbruder ohne Unterschied, er sei des Vaters vollbürtiger oder halbbürtiger Bruder, wobei erinnert wird, nach § 4 war beiderlei Geschlecht erinnert worden, welches eine allgemeine Bemerkung<sup>5</sup> ist.

§10.



Nach dem Vaterbruder, wenn solcher nicht da ist, kommt die Erbschaft des Verstorbenen an seine Vaterbruder-Kinder und zugleich an seines Bruders-Enkeln auch an alle im vierten Gliede der Verwandtschaft in der Seitenlinie mit dem Verstorbenen stehenden Freunde, als da ist z. B. Großvaterbruder, allesammt, sowohl voller als auch halber Geburt, nach Kopzahl ohne Unterschied des Geschlechts in der männlichen und weiblichen Abstammung, wie § 4 einmal für allemal erinnert worden.

§11.

Darnach ist die Ordnung in der Erbfolge bei Ermangelung deren aus dem vierten Grade, an denen, welche dem Verstorbenen im fünften Grade der Seitenlinie verwandt sind, welche sind des Bruders Großkel, des Vaterbruders Enkel, des Großvaterbruders Sohn, des Eltervaters-Bruder – alle

<sup>5</sup> Gestrichen: Bestimmung

nach Kopfzahl und in eben der Art folgen aufs neue die in 6<sup>ten</sup> und wiederum die im 7<sup>ten</sup> Gliede.

## II. Abtheilung

### Von der Erbfolge nach dem Gesetze

#### 12.

Zu den erblichen Anfällen, die ihren Grund unmittelbar aus den Gesetzen haben, gehört die statutorische Portion der Eheleute aus dem Nachlasse des zuerst Verstorbenen, wobei der Unterschied sich hervorthut, ob aus der Ehe erzeugte Kinder nachgeblieben sind oder nicht. Sind solche Kinder da, so überkommt der überlebende Ehegatte ein gleiches Theil, wie auch die Kinder aus des Verstorbenen nachgelassenem Gut.

#### §13.

Sind aber keine Kinder aus dieser Ehe vorhanden, wengleich der verstorbene Ehegatte aus der oder den vorhergehenden Ehe, Kinder oder Enkel nachlässet, oder wirklich Vater oder Mutter oder sonstige Anverwandte am Leben hat, so nimmt der überlebende Ehegatte die Hälfte von des Verstorbenen nachgelassenem Vermögen, es versteht sich aber immer nach bezahlten Schulden.

#### §14.

Das statutarische Antheil der Eheleute versteht sich allemal von des verstorbenen alleinigem Gut, weil der Ueberlebende sein eigenes Gut durchaus für sich allein behält, und dasselbe niemals mit zur Theilung bringt.

#### §15.

Der Nachlaß einer verstorbenen Frauen bestehet sowohl in dem, was sie wirklich und in der That dem Manne zugebracht hat, als auch in dem, was ihr wirklich auf irgendeine Art angefallen und angeerbet ist, es mag solches in des Mannes Händen schon gekommen sein oder noch nicht, und ist genug, wenn es der Frauen nur wirklich zugehört, und sie ein erlangtes Recht davon hat.

#### §16.

Was einem Ehegatten von dem verstorbenen Ehegatten zufällt, solches bekommt und besitzt er zu seinem Eigenthum, mag es auch mit sich aus der Stadt nehmen.

#### §17.

Nicht die priesterliche Einsegnung, sondern die Beschreitung des Ehebettes, auch ohne wirklichen Beischlaf, berechtigt die Eheleute zu dem statutorischen Antheil in dem nachgelassenen Gute.

§18.

Brautleute bekommen von einander keine statutorische Portion bei erfolgtem Ableben des einen oder des anderen vor der Trauung und vor der ehelichen Beschreitung des Bettes.

§19.

Haben Mann und Frau Kinder mit einander am Leben und der Mann stirbt, so stehet es bei der Frau, ob sie mit den Kindern das Vätergut theilen, oder in allen Gütern als Wittwe besitzen bleiben wolle. Sie mag aber im letzten Falle keine liegenden Gründe und Gebäude veräußern, es wäre denn, daß dieselbe bedürfte zur Unterhaltung für sich oder für die Kinder, welches sie zuvor eidlich erhärten muß.

§20.

Eine nach dem Tode ihres Mannes schwangere Wittwe bleibt in des Mannes Gut sitzen, und darf daraus nicht gewiesen werden, bis sie die Geburt genesen.

§21.

Will ein Wittwer oder eine Wittwe sich anderweit verheirathen, oder sich in eine geistliche Stiftung kaufen ohne Bestimmung eines Gewisses, womit ihr Nachlaß dem Stifte abgelöst wird, so muß zuvor mit den Kindern Richtigkeit getroffen werden.

§22.

Wo Mann und Frau Kinder zusammen haben und einer von ihnen, Mann oder Frau, stirbt, der Ueberlebende aber in allen Gütern besitzen geblieben ist und ein oder mehrere Kinder sich von ihnen verheirathen, oder bei erreichter Volljährigkeit ihre eigene häusliche Einrichtung aufstellen wollen, so muß ihnen eine Aussteuer oder Brautschatz von ihres Vaters oder Mutter Gut nicht verweigert werden.

§23.

Wenn ein Mann mit seiner Frau ein Haus erheirathet, welches Besserung bedarf, und der Mann verwendet, dazu aus seinem Vermögen Kosten, er stürbe aber darauf, so nehmen dessen Erben so viel zum Voraus, als erweisliche Kosten darauf verwendet worden.

#### §24.

Stirbet jemand in hiesiger Stadt, oder deren Güter und sie haben keine Erben, so verfällt dessen Gut an die gemeine Stadt-Kasse; dah muß der Todesfall ein Jahr und Tag öffentlich bekannt gemacht werden.

#### §25.

Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe vom Vater und geben ihm auch kein Erbe, wohl aber geschieht beides in Ansehung der Mutter, es wäre denn, daß des unehelich geborenen Kindes Vater und Mutter sich nachher in die Ehe begeben.

#### §26.

Wenn eine Ehefrau verstorbt, so liegt ihren Erben ob, zu beweisen, was und wieviel ich Eingebrahtes gewesen, und in des Mannes Gewehr gekommen, denn alles befindliche Gut wird für des Mannes Gut gehalten.

#### §27.

Was eine Frau zubringt und durch ungefähren(?) Zufall verloren geht oder sonst verringert ist, solcher Verlust trifft nicht den Mann oder seinen Erben zu erstatten, Was aber der seiner Frauen verbessert und giebet, solches gehet mit in der Theilung zwischen dem Mann und der verstorbenen Frauen nächsten Erben.

### III<sup>te</sup> Abtheilung

#### Von den Erbverträgen

#### §28.

Die Absonderung der Kinder von ihren Eltern in der Maßgebung, daß das Kind sich für ein Gewisses der künftigen Erbschaft gänzlich entsagt, ist insofern erlaubt und wird nach Inhalt des Vertrages die künftige Erbfolge darnach eingerichtet.

#### §29.

Alle Erbverträge in sofern sie nicht die Eltern und den Kindern ihr Pflichttheil berauben, sind gültig. Das Pflichttheil wird nach den römischen Gesetzen behandelt und beurtheilt.

### Zehntes Hauptstück

#### Vom Vorzug der Kreditoren

#### §1.

Verstirbt ein<sup>6</sup> mit seiner Frauen beerbter oder unbeerbter Mann und hinterläßt Schulden, die Schulden treffen nicht der Frauen Brautschatz und Eingebrahtes, denn die vorhandene beweglich und unbeweglichen Güter der Frauen sind das Ihrige, und darf sie nicht die Schulden mitbezahlen helfen, sie habe sich denn gültig verbürgt.

#### §2.

Hinterlässet der verschuldete Ehemann keine gerichtlich eingetragenen Schulden, so gehet die Frau mit ihrem baaren Brautschatz und zugebrachten Kapitalien vor allen Gläubigern, sonst aber stehet sie den eingetragenen Schulden nach.

#### §3.

Die Gabe, welche den Frauen von den Hochzeitgästen geschenkt worden, muß sie fordern als gemeine Schuld.

#### §4.

Wenn auch der Mann am Leben und er seine Schulden durch seine Güter zu bezahlen nicht vermöchte, so gilt eben das, was ad § 1 und 2 zum Besten der Frauen Güter gesetzt worden.

#### §5.

Was an Lasten und Pflichten auf den Gütern und liegenden Gründen haftet, und daraus der gemeinen Stadt gegeben werden müssen, solche Gaben für alle Gläubiger den Vorzug von solchen Gütern und Gründen müssen während dem Konkurse die laufenden Abgaben berichtet werden.

### Elftes Hauptstück

#### Von Kaufen und Verkaufen

#### §1.

Werden liegende Gründe und stehende Gebäude verkauft, so müssen dieselben von dem Rathe verlassen und dem Käufer Jahr und Tag gewehret werden. Da aber der Verkäufer flüchtig würde innerhalb vier Wochen nach der Verlassung, so muß das Verkaufte die Gemeldete 4 Wochen durch zu Jedermanns Recht still stehen, als wenn es unverkauft wäre.

#### §2.

Stirbet der Verkäufer ehe die Verlassung in dem Stadt-Erbe-Buch geschrieben wird, so sollen desselben Erben dem Käufer verlassen und zu Buche bringen

---

<sup>6</sup> Gestrichen: einer

lassen. Stürbe auch der Käufer, so soll es gleichgestalt mit dessen Erben gehalten werden und sollen ihnen den Kauf Jahr und Tag gewehren.

### §3.

Will jemand verkaufte liegende Gründe und stehende Gebäude ansprechen, der soll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieser Zeit soll er nicht zugelassen werden, er bewaise denn, daß er außerhalb Landes gewesen, so hat er noch a tempore scientiae Jahr und Tag.

### §4.

Der Käufer muß den Schaden eines ihm verkauften Hauses tragen, obwohl ihn dasselbe gerichtlich nicht verlassen wäre.

### §5.

Ein ankommender Gast mit seinem Gute in unser Stadt kann dasselbe Niemandem anders als unsern Bürgern verkaufen. Wollte er auch dasselbe Gut oder Waaren allhier auflegen, so hat er doch die Macht nicht solche alsdann an Fremde zu verkaufen, sondern an unsere Bürger, denen diese Freiheit allein zusteht.

Würde er es doch thun, darüber betroffen und überwiesen, so soll er deshalb in Strafe gezogen werden

### §6.

An verkauften Pferden darf der Verkäufer nichts mehr gewehren, als daß es nicht anbrüstig, stettisch und schürfig sei. Ist es aber geraubt oder gestohlen, dafür muß er jeder Zeit stehen.

### §7.

Werden verkaufte Ochsen, Schweine, Hammel, und ander Vieh ungesund befunden, die muß der Verkäufer wieder zu sich nehmen. Hat er darum Wissenschaft gehabt, und also vorsätzlich ungesund Vieh verkauft, so soll er dafür gestraft werden.

### §8.

Kauft Jemand Sachen, die da können besehen werden, und selbige zur Genüge besehen hat, so muß er solche bezahlen. Können aber da Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht begriffen werden und gleichwohl hernachmahls die Waaren untüchtig befunden werden, soll man sie Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig sein, unangesehen der Käufer das Gut in seine Gewalt gebracht. War aber der Verkäufer in dolo, so wird er darum billig gestraft.

## Zwölftes Hauptstück

### Von Private Gebäuden und Bausachen

#### §1.

Wer von neuem etwas gegen die Straße bauen will, der soll nicht weiter mit seinem Gebäude herausrücken, als es zuvor gewesen, sondern nach dem Schnur auf die alte Form und solches bei Strafe des Raths und soll gleichwohl nichts desto weniger wieder einrücken.

#### §2.

Wenn Jemand bauen will der soll auf seinem Grund und Boden bleiben und sein Fundament also legen und fassen, da' er seinem Nachbar nicht zu nahe sei und keinen Schaden oder Nachtheil zufügt.

#### §3.

Gehört ihrer zween eine Mauer auszuführen(?) so sollen sie thun auf gleiche Kosten. Will aber der eine höher oder länger fahren als der andere, so stehet ihm solches frei, doch daß es auf seine Kosten und auf seine Grundseiten seinem Nachbar ohne Schaden und Nachtheil geschehe.

#### §4.

Würde auch befunden, daß eine gemeine Brandmauer zwischen zweien Nachbarn nothwendig müßte gebaut werden, und der eine will bauen, der andere aber nicht, so ist derjenige, der sich verweigert, seiner Mauergerechtigkeit verlustig, sofern er es ihm ein Jahr zuvor beweislich ankündigen lassen und der ander mag die Mauer darum aufführen und zu seinem Besten allein gebrauchen.

#### §5.

Bricht Jemand eine gemeine Mauer ohne Vorwissen seines Nachbars, so soll nicht allein der sie bricht, sondern auch Zimmer- und Mauerleute, welche die Arbeit gethan oder dazu gerathen und geholfen haben, von dem Bauamte ernstlich gestrafet werden.

#### §6.

Gemeine Glinde oder Schindelmauern sind beide Nachbarn, so oft es die Noth erfordert, zu gleich aufzubauen schuldig, und soll ein Nachbar den andern wegen eines Glindes und wegen einer Mauer ein Jahr vier Monate vorher ankündigen.

Die Höhe von dem Glinde soll solche sein 12 Fuß kurtze Maße, von der Mauer aber 60 Fuß Länge und 8 Fuß Höhe, das Fundament nicht mitgerechnet, es sei denn, daß sie sich anders darin vereinbaren.

§7.

Wer bauen will, der soll solch Gebäude also anstellen, daß er seinen Nachbar nicht zu nahe und zu Schaden baue. Wird darüber geklagt und also befunden, so muß er dasselbe Gebäude wieder nieder reißen und in vorigen Stand bringen.

§8.

Hat einer einen Tropffall, Abzug oder andere jura und Gerechtigkeiten vor seinem Hause oder Mauern nach seines Nachbars Seiten, will dann der Nachbar bauen, so soll es mit dem Maaße geschehen, daß der Tropffall, Abzug und andere Gerechtigkeiten und jura frei und unverrückt bleiben.

§9.

Privat oder Heimlichkeiten sollen den Kirchhöfen und Straßen nicht näher denn auf fünf und seinen Nachbarn auf drei Fuß gebauet werden.

§10.

Niemand soll in der Stadt Scheunen bauen, noch Schmieden, Backhäuser oder andere Feuerstätte, anrichten ohne des Raths oder Nachbars Willen.

§11.

Alle Schornsteine in der Stadt und in den Vorstädten sollen gemauert und von Klahnestaarker(?) nicht zugelassen werden.

§12.

Wem die Herren im Bauamte die Arbeit verbieten lassen, der ist zu gehorsam schuldig; gehorsamt er nicht, soll er in die angekündigte Strafe verfallen und die Arbeiterihres Amtes verfallen sein. Das Bauamt wird aber sofort daran seien, daß die vorgekommene Klage zur augenscheinlichen Besichtigung und Abmahnung gebraucht werde.

§13.

Es mag jemand seines Gefallens ein Gebäude ganz gemauert ohne Renderwerk aufführen, es ist aber nicht verboten, Gebäude in Leim(?) und Ständerwerk auszuführen.

Dreizehntes Hauptstück

Von den Orten und Personen, welche Burgfrieden haben, und von Strafen für deren Verletzung

§1.

Verbricht einer vor dem Rath oder dem Gericht mit Worten oder Werken, desgleichen in den Kirchen und Kirchhöfen, auf dem Rathhause, Gerichtsbude, in der Marktzeit, Weinkeller, Fleischscharren, Stadtwege oder am Bollwerk, der soll nach Gelegenheit des Verbrechens vorzüglich bestraft werden.

§2.

Wer an den mit Burgfrieden versehenen Orten Jemandem mit Schlägen, Stößen oder anderer Zunöthigung Injurien zufügt, der soll erst dem Beschädigten Abtrag thun Und daneben in des Raths und der Gerichte Strafe zugleich verfallen sein, alles nach Größe des Verbrechens.

§3.

Vergreift sich Jemand mit Worten oder Werken an denen, welche in des Raths Dienst seien, ohne ihre Schuld, der soll dem Verletzten Abtrag, Kur und Wandelthun und dazu gestraft werden, sowohl von dem Gerichte als dem Rath, zur gemeinsamen Stadt-Kasse.

Verfasset und geschrieben zu  
Anclam den 30<sup>ten</sup> Mai 1780.  
W. Mos.(?) G. H. St. St. I.L. Ir.(?) G. Vem

[ff.:Beilagen 1-25]

-----

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschriften mit dem Originale wird unter unserem Siegel und unserer Unterschrift attestirt.

Anclam den 14<sup>ten</sup> October 1853.

Königliches Kreisgericht

(L.S.) gez. Protzen.

gez. Westphal